

## **Verordnung zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Fläming**

### **A. Problem**

Die bestehende Schutzgebietsverordnung (Beschluss und Maßnahmeplan) reicht für den notwendigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung in fachlicher und rechtlicher Sicht nicht mehr aus. Die jetzt geltenden Schutzbestimmungen sind zu schwach und zu unbestimmt.

Die Lage und Ausdehnung der Schutzzonen entsprechen nicht den tatsächlichen Erfordernissen.

### **B. Lösung**

Ausfüllung der Regelung des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach Wasserschutzgebiete und Schutzbestimmungen festgesetzt werden können, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Festsetzung eines in drei (Wasserefassung Lindau) bzw. vier Schutzzonen (Wasserefassung Dobritz und Nedlitz) unterteilten Wasserschutzgebietes.

Bestimmung von Verboten, Nutzungsbeschränkungen und Handlungspflichten in den Schutzzonen, die sich von Zone III bzw. III B zu Zone I hin verschärfen.

### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

#### **I. Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der unter A. genannten Problemstellung.

#### **II. Zweckmäßigkeit**

Die Verordnung ist als Regelungsinstrument nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegeben.

#### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Es werden erhöhte Sicherheitsstandards durch besondere Anforderungen an Anlagen (z. B. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder Verkehrswege) und Handlungen (z. B. durch Düngebeschränkungen) im Schutzgebiet z. T. neu eingeführt, durch die für die betroffenen Grundstücksnutzer erhöhte Kosten entstehen können. Des Weiteren können Kosten für das Wasserversorgungsunternehmen entstehen, das aufgrund § 52 Absätze 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 75 Wassergesetzes Sachsen-Anhalt im Einzelfall zu Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen verpflichtet ist. Die untere Wasserbehörde ist zur Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen sowie zur Anordnung von Maßnahmen zur Einhaltung der Schutzbestimmungen, zum Erlass von Duldungsanordnungen und zur Durchführung von Bußgeldverfahren verpflichtet, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Sie kann auf Antrag gebührenpflichtig Befreiungen von Verboten erteilen. Die vorgenannten Vollzugshandlungen waren von der unteren Wasserbehörde in dem bisherigen, nach DDR-Recht festgesetzten, Trinkwasserschutzgebiet, welches durch das neue Wasserschutzgebiet ersetzt werden soll, im Wesentlichen auch schon durchzuführen.

### **D. Zuständigkeiten**

Gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Landkreis für den Erlass der Verordnung zuständig.

## **Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) Fläming vom 31. Januar 2023**

Auf Grund der §§ 51, 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. Nr. 5) i. V. m. § 73 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und § 106 WHG verordnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Lindau Süd, Dobritz II und Nedlitz in den Gemeinden Zerbst/Anhalt, Möckern und Coswig (Anhalt) das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche
- a) Zone I: Fassungsbereich
  - b) Zone II: Engere Schutzzone
  - c) Zone III: Weitere Schutzzone
    - Zone III A: Weitere Schutzzone A und
    - Zone III B: Weitere Schutzzone B
- (3) Die Zonen liegen in folgenden Gemarkungen:
- Wasserfassung Lindau Süd
- a) Zone I: Zernitz (LK ABI)
  - b) Zone II: Zernitz (LK ABI)
  - c) Zone III: Zernitz, Lindau und Straguth (LK ABI)
- Wasserfassung Dobritz II
- a) Zone I: Grimme (LK ABI)
  - b) Zone II: Grimme (LK ABI)
  - c) Zone III A: Dobritz, Grimme, Reuden und Polenzko (LK ABI)  
Zone III B: Reuden, Grimme, Polenzko (LK ABI) und Stackelitz (LK WB)
- Wasserfassung Nedlitz
- a) Zone I: Nedlitz (LK ABI) und Schweinitz (LK JL)
  - b) Zone II: Nedlitz (LK ABI) und Schweinitz (LK JL)
  - c) Zone III A: Nedlitz (LK ABI), Rosian und Schweinitz (LK JL)  
Zone III B: Nedlitz (LK ABI) und Schweinitz (LK JL)

Die von den Schutzzonen I, II, III bzw. III A und III B betroffenen Flure und Flurstücke sind je Wasserfassung der Anlage 3 (Flurstücksliste) zu entnehmen.

Die Begrenzung der Zonen wird wie folgt beschrieben:

#### **Wasserfassung Lindau Süd:**

##### **Schutzzone I**

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet.

Die Umzäunung verläuft am Rand einer kreisrunden Fläche mit einer Länge von 10 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

##### **Schutzzone II**

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II für die Wasserfassung Lindau Süd erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Straßenkreuzung der L 55 (Wegeflurstück Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 32) mit der K 1245 (Wegeflurstück Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 29) auf der östlichen Seite der L 55 (nordwestlichen Ecke Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 40/20).

Von hier aus verläuft die Grenze der Schutzzone II ca. 200 m Richtung Ostnordost über ein Feld entlang der nördlichen Grenze Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 40/20 bis zu dessen nordöstlicher Ecke.

Hier schwenkt der Verlauf der Schutzzone II Richtung Südsüdost und folgt der östlichen Grenze der Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 40/20. Nach ca. 420 m quert die Grenze einen Waldweg (Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 42/35) und trifft auf den „Graben nördlich Neue Mühle“, der das Flurstück Gemarkung Zernitz, Flur 9, Flurstück 21 teilt. Die westliche Seite des Grabens stellt den weiteren Verlauf der Grenze dar.

Nach ca. 340 m verlässt die Schutzzonengrenze den Verlauf des Grabens und schwenkt, einem Waldweg folgend, Richtung Westen (Richtung L 55).

An der östlichen Seite der L 55 angekommen, führt die Grenze in Richtung Nordnordwest ca. 320 m entlang der L 55 zurück zum Ausgangspunkt.

### Schutzzone III

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III für die Wasserfassung Lindau Süd erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der nordwestlichen Ecke der Gemarkung Lindau, Flur 2 Flurstück 150 auf der westlichen Seite der „Zerbster Straße“.

Von hier aus quert die Grenze die „Zerbster Straße“ und folgt ca. 900 m dem Verlauf der Gleise der stillgelegten Bahnstrecke Wiesenburg - Güsten in nordöstliche Richtung bis sie die östliche Grenze der Gemarkung Lindau, Flur 2, Flurstück 275 erreicht. Hier schwenkt der Verlauf der Schutzzone III ca. 15 m in südsüdöstliche Richtung und trifft auf den parallel zur Bahnstrecke verlaufenden Sandweg. Dieser Sandweg stellt für die nächsten ca. 2.850 m den weiteren Verlauf der Schutzzonengrenze dar. Zunächst verläuft die Schutzzone III für 830 m in Richtung Nordost. Hier wird die Schutzzone durch die südliche Grenze der Gemarkung Lindau, Flur 2, Flurstück 93/2 bestimmt. Dann folgt die Schutzzonengrenze ca. 560 m weiter dem Sandweg entlang der südlichen Grenze des Wegestücks in der Gemarkung Lindau, Flur 3, Flurstück 131. Auf diesem Wegestück schwenkt der Sandweg in südöstlich bis südsüdöstliche Richtung um. Die Schutzzonengrenze folgt ca. 410 m weiter dem Sandweg entlang der westlichen Grenze in der Gemarkung Lindau, Flur 3, Flurstück 132. An der nordöstlichen Ecke der Gemarkung Lindau, Flur 19, Flurstück 38 schwenkt der Sandweg erneut um und die Grenze verläuft ab hier für ca. 1.050 m in südliche bis südsüdwestliche Richtung entlang der westlichen Grenzen der Gemarkung Lindau, Flur 19, 101 bis zur nördlichen Seite der Dammstraße.

Hier quert die Schutzzonengrenze die Dammstraße (Gemarkung Lindau, Flur 19, Flurstücke 104) und verläuft entlang der östlichen Grenze der Gemarkung Lindau, Flur 19, Flurstück 31: für ca. 40 m Richtung Süden, dann ca. 40 m Richtung Westen, ca. 200 m erneut Richtung Süden und ca. 40 m Richtung Osten, vorbei an einer kleinen Baumgruppe in Richtung Feldweg. Ab hier folgt die Grenze der östlichen Seite des Feldweges ca. 400 m in südsüdwestliche Richtung (entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Lindau, Flur 19, Flurstück 107) bis zu einer Wegkreuzung. An dieser Wegkreuzung schwenkt der Verlauf der Schutzzone III in nordöstliche Richtung. Die Grenze folgt ca. 400 m dem in Richtung Kerchau führenden Weg (entlang der südlichen Grenze Gemarkung Lindau, Flur 19, 108) bis sie die westliche Seite der K 1777 erreicht.

Ab hier verläuft die Grenze ca. 570 m entlang der westlichen Seite der K 1777, quert den „Kerchauer Grenzgraben“ und erreicht die K 1250.

An der K 1250 schwenkt die Grenze in Richtung Südwest und folgt ca. 2.750 m dem Verlauf der Kreisstraße bis zur L 55. Auf dieser Strecke führt die Schutzzonengrenze zunächst entlang der westlichen Flurstücksgrenze in der Gemarkung Straguth, Flur 8, Flurstück 107, quert nach ca. 350 m das Grabensystem der „Grimmer Nuthe“ bei der Zollmühle und verläuft ca. 250 m entlang der westlichen Grenze des Wegestücks in der Gemarkung Straguth, Flur 2, Flurstück 49 sowie ca. 650 m entlang der westlichen Grenze des Wegestücks in der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 97.

Hier erreicht die Schutzzonengrenze eine Straßengabelung, schwenkt dem Verlauf der K 1250 folgend Richtung Südwest und erreicht nach weiteren 1.500 m die L 55. Auf dieser Strecke wird die Grenze der Schutzzone III durch die nördliche Grenze des Wegestücks in der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 65/2 bestimmt.

Von hier aus verläuft die Grenze entlang der östlichen Straßenseite der L 55 (entlang der östlichen Flurstücksgrenze in der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 101) ca. 250 m Richtung Nordnordwest. Hier quert die Schutzzonengrenze die Landstraße 55 in einem flachen Winkel und trifft auf einen Feldweg, der in die Landstraße 55 mündet.

Hier schwenkt die Grenze Richtung Westen, verläuft ca. 130 m entlang der nördlichen Seite des Feldwegs und quert dabei das Flurstück Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 1.

Dem Verlauf des Feldwegs weiter folgend, schwenkt die Grenze nun in nordnordwestliche Richtung. (entlang der westlichen Grenze in der Gemarkung Straguth, Flur 7, Flurstück 1) und trifft nach ca. 75 m auf einen Graben.

Von hier folgt die Grenze ca. 180 m dem Verlauf des Grabens in westnordwestliche Richtung (entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Zernitz, Flur 7, Flurstück 69) bis zu dessen Biegung nach Norden. Dem Verlauf des Grabens folgt die Grenze nun Richtung Nordnordwest ca. 140 m bis zur

„Grimmer Nuthe“. An der „Grimmer Nuthe“ schwenkt der Schutzzonenverlauf wieder in westliche Richtung und folgt dem Verlauf der „Grimmer Nuthe“ ca. 400 m bis zur südwestlichen Ecke der Flurstücksgrenze Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 54.

Hier verlässt die Schutzzonengrenze den Verlauf der „Grimmer Nuthe“ und schwenkt nach Nordnordwest Richtung Kuhberge (entlang der westlichen Flurstücksgrenze in der Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 54). Nach ca. 500 m stößt die Schutzzonengrenze auf einen Feldweg.

Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze ca. 60 m in westliche Richtung (entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 121). Hier schwenkt die Grenze Richtung Nordnordwest und verläuft ca. 400 m über ein Feld, weiter entlang der westlichen Grenze Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 54 bis zu dessen nordwestlicher Ecke.

Die Grenze quert einen schmalen Feldweg, stößt auf die südwestliche Ecke der Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 45 und verläuft von hier ca. 167 m in nordnordwestliche Richtung (entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 45) bis zum südlichen Straßenrand der durch Kuhberge führenden K 1245. Ab hier verläuft die Grenze entlang des südlichen Straßenrandes ca. 85 m in südwestliche Richtung bis zur Gabelung der Kreisstraße. Hier quert die Grenze die Kreisstraße K 1245 und erreicht einen Richtung Nordnordwest abzweigenden Weg (Südwestecke des Wegeflurstückes 113, Flur 6 in der Gemarkung Zernitz). Die Schutzzonengrenze folgt diesem Weg Richtung Nordnordwest (Richtung "Kuhfelder Kiefern") entlang der westlichen Flurstücksgrenze und erreicht nach ca. 300 m den "Kuhberger Hauptgraben". An der nördlichen Seite des "Kuhberger Hauptgraben" (Gemarkung Zernitz, Flur 6, Flurstück 116) verläuft die Grenze nun ca. 300 m in westliche Richtung und folgt dabei dem Verlauf des Grabens bis zu dessen Umbiegen nach Südwesten. Hier verlässt die Grenze den "Kuhberger Hauptgraben" und folgt in unveränderter Richtung ca. 140 m einem Feldweg bis zum Graben am Schwarzen Berg.

Die Schutzzonengrenze folgt dem Verlauf des Grabens am Schwarzen Berg ca. 1.100 m Richtung Nordnordost entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 219, Flur 8 in der Gemarkung Lindau bis zu dessen Ende ca. 10 m südlich des „Bahngraben“ südlich Lindau. An der Nordwestecke der Gemarkung Lindau, Flur 8, Flurstück 76 schwenkt die Grenze in nordöstliche Richtung und verläuft 10 m südlich des „Bahngrabens“ südlich Lindau, quert nach ca. 210 m einen Feldweg (Gemarkung Lindau, Flur 8, Flurstück 220), trifft schließlich auf den „Bahngraben südlich Lindau“ und folgt dessen Verlauf ca. 140 m bis zur Nordostecke des Flurstücks 93, Flur 8 in der Gemarkung Lindau. Ab hier verläuft die Grenze wieder ca. 10 m südlich des „Bahngrabens“ und erreicht nach ca. 400 m die L 55 (Zerbster Straße).

An der Zerbster Straße (Gemarkung Lindau, Flur 2, Flurstück 168) schwenkt die Grenze Richtung Nordwest und folgt dem westlichen Straßenrand ca. 30 m bis zum Ausgangspunkt der Schutzzonenbeschreibung.

## **Wasserrfassung Dobritz II:**

### **Schutzzone I**

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet. Sie verläuft am Rand einer kreisrunden Fläche mit einer Länge von 10 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

### **Schutzzone II**

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II für die Wasserrfassung Dobritz II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt auf der nördlichen Seite des Waldweges Richtung Grimme (Wegeflurstück Gemarkung Grimme, Flur 3, Flurstück 92) am Kreuzungspunkt mit der westlichen Grenze Gemarkung Grimme, Flur 3, Flurstück 39.

Von hier aus folgt die Schutzzone II dem Verlauf des Waldweges Richtung Nordosten (entlang der nördlichen Grenzen der Wegeflurstücke in der Gemarkung Grimme, Flur 3, Flurstück 92 und Flur 4, Flurstück 60). Nach ca. 395 m schwenkt die Schutzzone in Richtung Südosten, quert den Waldweg Richtung Grimme und folgt ca. 210 m dem Waldweg, der das Flurstück Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 1 teilt, bis zu einer Wegkreuzung. An dieser Wegkreuzung schwenkt die Grenze wieder nach Nordosten in Richtung „Hubertusstraße“ und verläuft entlang der westlichen Wegeseite (Wegeflurstück Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 61). Nach ca. 50 m erreicht die Grenze erneut einen Waldweg, welcher in Richtung Süden verläuft. Der Richtung Süden führende Waldweg (Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 70) stellt den weiteren Grenzverlauf dar.

Nach ca. 280 m erreicht die Grenze erneut eine Wegkreuzung und schwenkt ca. 110 m Richtung Osten. Hierbei quert die Grenze die Flurstücke 5 und 6, Flur 4 in der Gemarkung Grimme. An der östlichen Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 6 schwenkt die Schutzzonengrenze in Richtung Süden und folgt dem Grenzverlauf ca. 200 m bis sie erneut auf einen Waldweg trifft.

Hier ändert die Schutzzonengrenze wieder ihren Verlauf und folgt ca. 155 m dem Waldweg Richtung

Osten entlang der südlichen Grenze des Wegeflurstücks Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 69 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstück 49, Flur 4 in der Gemarkung Grimme. Hier schwenkt die Grenze wieder nach Süden, folgt dem Verlauf der östlichen Grenze dieses Flurstücks und trifft nach ca. 200 m erneut auf einen Waldweg.

Diesem Waldweg folgt die Grenze Richtung Osten, quert nach ca. 120 m einen anderen Waldweg (Wegeflurstück Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 68) und verläuft ca. 190 m weiter Richtung Osten bis zur östlichen Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 43. Von hier schwenkt die Grenze nach Süden und verläuft entlang der östlichen Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 43 bis sie nach ca. 260 m wieder auf einen Waldweg trifft (Gemarkung Grimme, Flur 4, Flurstück 67).

Die Grenze quert den Waldweg und folgt anschließend ca. 300 m der östlichen Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 2, Flurstück 46 in Richtung Südsüdost bis zum Nordufer des „Mührobachs“. Ab hier folgt die Grenze dem Verlauf des „Mührobachs“ ca. 260 m Richtung Westsüdwest (entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 108, Flur 2 in der Gemarkung Grimme).

An der Südwestecke des Flurstücks 39, Flur 2 in der Gemarkung Grimme verlässt die Schutzzonengrenze den „Mührobach“, verläuft ab hier ca. 150 m Richtung Nordnordwest (entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 39, Flur 2 in der Gemarkung Grimme), quert ein Feld und erreicht den Waldrand. Am Waldrand schwenkt die Grenze ca. 10 m Richtung Nordwesten zur Südostecke des Flurstücks 38, Flur 2 in der Gemarkung Grimme. Ab hier verläuft die Grenze ca. 160 m Richtung Westen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks in der Gemarkung Grimme, Flur 2, Flurstück 101.

Die Grenze erreicht die südwestliche Ecke eines Waldstreifens, schwenkt in Richtung Nordnordwest und verläuft ab hier ca. 210 m entlang der Westseite des Waldstreifens (westliche Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 2, Flurstück 34). An der nächsten Waldkante (südöstliche Ecke des Flurstücks 32, Flur 2, Gemarkung Grimme) änderte die Grenze ihren Verlauf Richtung Westsüdwest (entlang der südlichen Grenze von Flurstück 32, Flur 2, Gemarkung Grimme) und schwenkt nach ca. 40 m an der südwestlichen Ecke dieses Flurstücks nach Nordnordwest und folgt nun ca. 190 m der westlichen Grenze dieses Flurstücks in den Wald hinein.

Angekommen an einem Waldweg (Wegeflurstück 67, Flur 4, Gemarkung Grimme) quert die Grenze den Waldweg und schwenkt auf der nördlichen Seite des Weges in westnordwestliche Richtung. Nach ca. 465 m trifft die Schutzzonengrenze an den an die Ostseite des „Naturschutzgebietes Platzbruch“ angrenzenden Waldweg (Gemarkung Grimme, Flur 3, Flurstück 95). Hier schwenkt die Grenze in Richtung Nordnordost und folgt dem Waldweg ca. 250 m auf seiner westlichen Seite.

An einer Weggabelung an der nordöstlichen Ecke des Naturschutzgebietes Platzbruch erfolgt erneut ein Richtungswechsel. Die Schutzzonengrenze folgt dem an der Nordseite des Naturschutzgebietes Platzbruch verlaufenden Weg Richtung Westsüdwest, quert Flurstück 40/3, Flur 3 in der Gemarkung Grimme und trifft nach ca. 185 m erneut auf eine Wegkreuzung. An dieser Wegkreuzung folgt die Grenze ca. 370 m dem Richtung Norden führenden Weg (entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 40/3 sowie 39 von Flur 3 der Gemarkung Grimme), überquert einen Waldweg (Wegeflurstück Gemarkung Grimme, Flur 2, Flurstück 92) und erreicht den Ausgangspunkt der Beschreibung des Verlaufs der Schutzzone II.

### Schutzzone III A

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III A für die Wasserfassung Dobritz II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Kreuzung der L 57 (Gemarkung Reuden, Flur 6, Flurstück 182) mit der aus Richtung Hagendorf kommenden Straße (Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 64), ca. 320 m nördlich der „Wiesenhof GmbH“ (nordöstlicher Punkt Flurstück 110, Flur 5 in der Gemarkung Reuden).

Von hier aus folgt die Grenze der Schutzzone III A der von Hagendorf kommenden Straße Richtung Südost auf der westlichen Straßenseite, überquert nach ca. 425 m die Straße, schwenkt Richtung Nordwest und führt ca. 45 m an der östlichen Straßenseite zurück. Hier trifft die Schutzzonengrenze auf einen zunächst Richtung Nordost, dann Richtung Osten schwenkenden, entlang der Waldgrenze verlaufenden Weg und folgt diesem Weg (entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 29 der Flur 5 in der Gemarkung Reuden und weiterführend). Nach ca. 970 m wird der „Grimmer Weg“ (Wegeflurstück in der Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 67) erreicht. Hier trifft die Grenze der Schutzzone III A auf die Grenze der Schutzzone III B. Die Schutzzone III A quert den „Grimmer Weg“ und folgt weiter dem Verlauf des am Waldrand nach Nordosten führenden Weges. Hier wird die Schutzzone III A durch die nördlichen Flurstücksgrenzen in der Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 53 bis Flur 3, Flurstück 163 bestimmt.

Dieser Waldweg erreicht nach ca. 1.660 m den „Großen Heuweg“ (Wegeflurstück in der Gemarkung Reuden, Flur 3, Flurstück 169) und folgt diesem für ca. 220 m in südsüdwestliche Richtung auf seiner östlichen Seite. An der Südwestecke der Gemarkung Reuden Flur 3 Flurstück 164/3 verlässt die Schutzzonengrenze den „Großen Heuweg“ und folgt dem Verlauf der südlichen Grenze dieses Flurstücks in Richtung Ostnordost. Nach ca. 170 m erreicht die Grenze der Schutzzone III A die „Mittelallee“. Hier schwenkt der Verlauf in südöstliche Richtung und folgt der „Mittelallee“ ca. 1.900 m bis zu einer Wegkreuzung (entlang der östlichen Flurstücksgrenzen in der Gemarkung Grimme Flur 11, Flurstück 3 bis Flurstück 26, Flur 11).

An dieser Wegkreuzung verlässt die Grenze die „Mittelallee“ und folgt dem Richtung Nordost verlaufenden Waldweg (entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Grimme, Flur 11, Flurstück 31). Nach ca. 390 m schwenkt die Grenze an der nächsten Waldwegkreuzung erneut um und folgt nun dem in Richtung Südost verlaufenden Waldweg. Nach ca. 750 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 31, Flur 11, Gemarkung Grimme und der Flurstücke 9 und 17 der Flur 9, Gemarkung Grimme, erreicht die Schutzzonengrenze das FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ und nach weiteren ca. 950 m entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 23 und 39, Flur 8, Gemarkung Grimme quert die Grenze die „Hauptallee“ (Verbindungsstraße zwischen der L 120 und Golmenglin, Wegeflurstück 67, Flur 8 in der Gemarkung Grimme). Die Grenze setzt ihren Verlauf ca. 445 m (entlang östlicher Grenze Flurstück 44, Flur 8, Gemarkung Grimme) in unveränderter Richtung entlang des Waldweges fort. Hier erreicht die Grenze der Schutzzone III A an einer Waldkreuzung das Naturschutzgebiet (NSG) Schleesen, schwenkt in Richtung Südwest um, folgt für ca. 540 m dem Waldweg, der nördlich des NSG entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 44 und 43, Flur 8, Gemarkung Grimme verläuft und trifft auf die nach Golmenglin führende „Kitzallee“ (Wegeflurstück 68, Flur 8 der Gemarkung Grimme). Hier quert die Schutzzonengrenze die „Kilzallee“, schwenkt auf einen in Richtung Südsüdost verlaufenden Waldweg, folgt diesem ca. 370 m und quert dabei das Flurstück 54, Flur 8 der Gemarkung Grimme. Hier trifft die Grenze der Schutzzone III A auf die Landkreisgrenze zwischen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, verlässt das FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“, schwenkt in westsüdwestliche Richtung und folgt ca. 720 m der nördlichen Seite eines Waldweges (Gemarkung Stackelitz, Flur 1, Flurstück 49), der entlang der Landkreisgrenze verläuft.

An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 7, Flur 1 in der Gemarkung Stackelitz verlässt die Schutzzonengrenze den Waldweg sowie die Landkreisgrenze und verläuft ab hier entlang der östlichen Grenze dieses Flurstücks ca. 480 m in Richtung Südsüdost. Hier trifft die Schutzzonengrenze auf einen Waldweg, der in Richtung Westsüdwest führt und ca. 895 m den weiteren Verlauf der Schutzzone III A darstellt (südliche Grenze der Flurstück 44 und 45, Flur 1, Gemarkung Stackelitz).

Nach weiteren ca. 205 m wird die von Jeber Bergfrieden nach Golmenglin führende Straße überquert (Gemarkung Grimme, Flur 7, Flurstück 28). Die Grenze setzt ihren Verlauf in unveränderter Richtung entlang des Waldweges fort (südliche Grenzen der Gemarkung Grimme, Flur 7, Flurstück 29 und Gemarkung Polenzko, Flur 6, Flurstück 4). Nach ca. 1.180 m wird der Treffpunkt der Schutzzone III A mit III B erreicht. Die Schutzzone III A setzt ihren Verlauf noch ca. 460 m in unveränderter Richtung entlang des Waldweges fort (Gemarkung Polenzko, Flur 6, Flurstück 4). Hier verlässt die Schutzzone III A den Waldweg und folgt ca. 800 m weiter der nördlichen Grenze des Flurstücks 4 und anteilig Flurstück 89, Flur 6 in der Gemarkung Polenzko. An einer weiteren Weggabelung schwenkt die Grenze der Schutzzone III A Richtung Nordnordwest und durchquert die Gemarkung Polenzko, Flur 4, Flurstück 25.

Nach ca. 200 m erfolgt an der nächsten Weggabelung ein Richtungswechsel des Grenzverlaufs nach Westsüdwest für ca. 325 m bis zu einer weiteren Wegkreuzung. Hier schwenkt die Schutzzonengrenze, dem Weg in Richtung Nordnordwest folgend, erneut um. Nach ca. 220 m wird wieder eine Weggabelung erreicht. Diesem Weg folgend, schwenkt die Schutzzone III A erneut nach Westsüdwest, quert das Flurstück 33, Flur 5 in der Gemarkung Polenzko und erreicht nach ca. 320 m die Straße, die von Golmenglin nach Bärenthoren führt (Flurstück 57, Flur 5 in der Gemarkung Polenzko).

Die Grenze schwenkt hier nach Nordnordwest, quert die Straße und erreicht nach ca. 70 m wieder einen Waldweg. An dieser Wegkreuzung erfolgt ein Richtungswechsel nach Südwest. Die Grenze folgt dem Waldweg und erreicht nach ca. 320 m erneut einen Waldweg (Flurstück 53, Flur 5, Gemarkung Polenzko). Die westliche Grenze dieses Waldweges an der Grenze zum FFH-Gebiet „Obere Nuthe-Läufe“ stellt für ca. 380 m den weiteren Grenzverlauf Richtung Nordnordwest dar. Hier trifft die Schutzzone III A auf einen Ost-West verlaufenden Waldweg, der in das FFH-Gebiet hineinführt. Dem Weg ca. 315 m Richtung Westsüdwest folgend (anteilig an der nördlichen Grenze des Flurstückes 34, Flur 5, Gemarkung Polenzko), trifft die Grenze auf einen Richtung Nordnordwest verlaufenden Weg, welchem sie nun ca. 380 m folgt. Auf dieser Strecke quert die Grenze der Schutzzone III A nach 130 m den „Gutsgraben Polenzko“ und nach ca. 250 m einen Weg (Gemarkung Polenzko, Flur 5, Flurstück 45). Ab hier verläuft die Grenze der Schutzzone III A Richtung Nordwest, folgt dem „Graben Großes Bruch III“ und erreicht nach ca. 450 m die südwestliche Ecke des Flurstücks 176, Flur 1, Gemarkung Polenzko. Hier verlässt die Schutzzonengrenze das FFH-Gebiet „Obere Nuthe-Läufe“. Der Grenzverlauf führt von hier aus ca. 280 m in Richtung Nordnordost entlang der Westgrenze Flurstück 176, Flur 1, Gemarkung Polenzko und Flurstück 33, Flur 5, Gemarkung Polenzko zum „Mührobach“. Nachdem die Grenze die nördliche Uferseite des „Mührobach“ erreicht hat, folgt sie dem Bachverlauf ca. 500 m Richtung Westen.

Hier trifft die Grenze auf den „Graben unterhalb Platzbruch“ und folgt nun diesem Richtung Nordnordost entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 97, Flur 2, Gemarkung Grimme. Hier schwenkt der Graben in Richtung Nordwest. Nach ca. 120 m erreicht die Grenze das Naturschutzgebiet „Platzbruch“ (südwestliche Ecke Flurstück 95, Flur 3, Gemarkung Grimme) und folgt dem Grabenverlauf für weitere ca. 150 m.

In der südlichen Ecke des Flurstücks 85, Flur 3, Gemarkung Grimme verlässt die Grenze den Grabenverlauf und folgt ab hier (westliche Grenze Flurstück 85, Flur 3, Gemarkung Grimme) der Grenze des Naturschutzgebietes „Platzbruch“. Auf dieser Strecke quert die Grenze nach ca. 100 m den „Graben

Platzbruch I“, schwenkt nach weiteren ca. 115 m in Richtung Westsüdwest um und verläuft nun in dieser Richtung (Nordgrenze Flurstück 94, Flur 3, Gemarkung Grimme) ca. 165 m an der Grenze des NSG „Platzbruch“.

An der südwestlichen Ecke des Flurstücks 53, Flur 3, Gemarkung Grimme schwenkt die Grenze nach Nordnordwest und verläuft nun ca. 195 m an der westlichen Grenze des NSG „Platzbruch“ (westliche Grenze Flurstück 85, Flur 3, Gemarkung Grimme). Hier trifft die Grenze der Schutzzone III A auf einen Waldweg und folgt diesem ca. 400 m Richtung Osten entlang der nördlichen Grenze des NSG „Platzbruch“. An der östlichen Grenze des Flurstücks 49, Flur 3 in der Gemarkung Grimme trifft die Schutzzonengrenze auf einen Weg und folgt diesem Weg in Richtung Nordnordwest. Nach ca. 320 m quert die Grenze die von Polenzko nach Grimme führende Straße (Gemarkung Grimme, Flur 3, Flurstück 92) und quert anschließend auf einer Strecke von ca. 315 m das Flurstück 35, Flur 3 und das Flurstück 38/3, Flur 3 in der Gemarkung Grimme. Hier trifft die Grenze der Schutzzone III A etwa mittig auf die südliche Grenze von Flurstück 38/7, Flur 3 in der Gemarkung Grimme und folgt dieser Grenze ca. 45 m in Richtung Westsüdwest.

An der südwestlichen Ecke des Flurstücks 38/7, Flur 3 in der Gemarkung Grimme angekommen, setzt der Grenzverlauf seinen Weg entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks ca. 140 m Richtung Nordnordwest fort, quert das Wegeflurstück 91, Flur 3 in der Gemarkung Grimme, folgt ca. 35 m der westlichen Grenze des Flurstücks 22, Flur 3 in der Gemarkung Grimme und erreicht schließlich die „Grimmer Nuthe“. Dem Verlauf der „Grimmer Nuthe“ in Richtung Ostnordost folgt die Grenze nun ca. 70 m. Hier schwenkt die Grenze der Schutzzone III A Richtung Nordnordwest und verläuft über eine Wiese bzw. ein Feld entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 122 und 111, Flur 1, Gemarkung Grimme. Nach ca. 420 m erreicht die Grenze die K 1252 (Gemarkung Dobritz, Flur 7, Flurstück 47). Die südliche Straßenseite stellt den weiteren Grenzverlauf für ca. 950 m bis zur L 57 dar.

An der Kreuzung von K 1252 und L 57 schwenkt die Grenze nach Nordnordost und verläuft nun auf der östlichen Straßenseite der L 57. Auf dieser Strecke wird nach ca. 2.250 m die K 1254 „Reudener Straße“ passiert (OL Reuden-Süd) und nach weiteren 1.050 m der Ausgangspunkt der Schutzonenbeschreibung erreicht. Auf dieser Strecke wird die Grenze der Schutzzone III A durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Dobritz, Flur 7, Flurstück 38 bis Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 110 bestimmt.

### Schutzzone III B

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III B für die Wasserfassung Dobritz II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der westlichen Seite der Dorfstraße (Flurstück 118, Flur 4 in der Gemarkung Reuden), am Treffpunkt dreier Wege (Gemarkung Reuden, Flur 4, Flurstücke 117, 118 und 119), ca. 600 m südöstlich der Bundesstraße 246.

Hier quert die Schutzzone III B die Dorfstraße Richtung Nordost, trifft auf die südliche Seite eines in den Wald führenden Weges (Wegeflurstücke 117, Flur 4 in der Gemarkung Reuden) und folgt diesem ca. 1.005 m Richtung Ostsüdost.

Angekommen an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 85, Flur 4 in der Gemarkung Reuden, quert die Schutzzonengrenze den Waldweg und verläuft ca. 225 m entlang eines weiteren, Richtung Ostnordost führenden Waldweges (entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Reuden, Flur 4 Flurstück 81).

Hier schwenkt die Grenze der Schutzzone III B Richtung Süden und verläuft ca. 50 m entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 81, Flur 4 der Gemarkung Reuden. An der südöstlichen Ecke dieses Flurstücks schwenkt die Grenze erneut um, verläuft entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 83, Flur 4 in der Gemarkung Reuden und erreicht nach ca. 200 m die Landesgrenze von Sachsen-Anhalt / Brandenburg.

Der weitere Grenzverlauf führt entlang der Landesgrenze von Sachsen-Anhalt / Brandenburg (entlang der östlichen Grenzen von Flurstück 83, Flur 4 in der Gemarkung Reuden bis Flurstück 22, Flur 11 in der Gemarkung Grimme). Nach ca. 1.800 m (etwa mittig von Flurstück 22, Flur 11 in der Gemarkung Grimme) trifft die Landesgrenze auf einen Richtung Südsüdosten verlaufenden Waldweg. An dieser Stelle verlässt die Schutzzone III B die Landesgrenze und folgt ab hier ca. 2.050 m dem parallel zur Landesgrenze verlaufenden Waldweg bis zur L 120 (Wegeflurstück Gemarkung Stackelitz, Flur 7, Flurstück 98). Der L 120 folgend, verläuft die Grenze der Schutzzone III B ca. 1.550 m Richtung Südsüdwest entlang der östlichen Straßenseite der L 120, in das FFH-Gebiet „Golmengliner Forst und Schleesen im Fläming“ hinein und vorbei an der Kirchrueine Schleesen. Hier verlässt die Schutzzone die L 120 und verläuft am Waldrand südlich der Kirchrueine Schleesen ca. 200 m Richtung Osten (entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 85, Flur 7, Gemarkung Stackelitz). Hier verlässt die Schutzzonengrenze das FFH-Gebiet und trifft auf die Bahnstrecke Berlin – Dessau. Der westlichen Seite der Bahnstrecke Richtung Südsüdwest folgend, quert die Bahnstrecke nach ca. 460 m die L 120. Die Grenze folgt weiter unverändert dem Verlauf der Bahnstrecke.

Nach ca. 580 m (ca. 120 m südsüdwestlich der Landkreisgrenze Anhalt-Bitterfeld / Wittenberg) verlässt die Schutzzonengrenze die Bahnstrecke und folgt ca. 1.450 m einem entlang der Waldgrenze Richtung Westsüdwest verlaufenden Weg. Auf dieser Strecke werden die Flurstücke 127, 126 und 125, Flur 2 in

der Gemarkung Stackelitz durchquert und die Grenze der Schutzzone III B verläuft dann entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 104, 103, 99 sowie 50 bis 32, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz. An der Südwestecke von Flurstück 32, Flur 2, Gemarkung Stackelitz schwenkt die Grenze in Richtung Südsüdost und folgt ca. 165 m dem nun an der östlichen Waldgrenze verlaufenden Weg. Auf diesem Weg werden die Flurstücke 52 und 53, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz durchquert. Nach 85 m ändert die Grenze erneut die Richtung und verläuft nun für ca. 25 m in Richtung Südsüdwest.

Hier trifft die Grenze auf die Verbindungsstraße zwischen Golmenglin und Stackelitz (Wegeflurstück 203, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz), quert diese und verläuft entlang der westlichen Straßenseite ca. 240 m Richtung Südost. An der südlichen Grenze des Flurstücks 57, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz schwenkt die Schutzzonengrenze ca. 160 m Richtung Westsüdwest in den Wald hinein.

An der südwestlichen Ecke des Flurstücks 57, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz schwenkt die Grenze nun ca. 80 m in Richtung Südsüdost und verläuft bis zum Waldrand. Ab hier folgt die Grenze dem Verlauf des Waldrandes. Zunächst ca. 225 m Richtung Westsüdwest und quert auf dieser Strecke die Flurstücke 30 bis 28, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz. An der Südwestecke der Gemarkung Stackelitz, Flur 2, Flurstück 26 ändert die Grenze für ca. 160 m ihren Verlauf in Richtung Südsüdwest. Weiter dem Verlauf des Waldrandes ca. 285 m folgend, schwenkt die Grenze erneut Richtung Westsüdwest, an der Südostecke von Flurstück 17, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz ca. 30 m Richtung Südsüdost und erneut ca. 120 m Richtung Westsüdwest. Immer weiter dem Verlauf des Waldrandes folgend, schwenkt die Grenze an der Südwestecke des Flurstücks 16, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz ca. 40 m nach Südsüdost und danach ca. 120 m Richtung Westsüdwest. Hier trifft die Grenze auf einen Weg und folgt diesem für ca. 365 m Richtung Südsüdost.

Dieser Weg trifft auf die Verbindungsstraße zwischen Stackelitz und Bärenthoren (südwestliche Ecke Flurstück 12, Flur 2, Gemarkung Stackelitz) und folgt dieser Straße Richtung Westnordwest (entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 12 und 11, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz).

Nach ca. 275 m wird ein Waldweg an der Südwestecke des Flurstücks 1, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz erreicht. Dem Waldweg in nordnordwestliche Richtung folgend (entlang der Westgrenze des Flurstücks 1, Flur 2 in der Gemarkung Stackelitz), trifft die Grenze nach ca. 435 m erneut auf einen Waldweg, der Richtung Westnordwest führt. Dieser Weg stellt den weiteren Verlauf der Grenze dar. Nach ca. 520 m quert dieser Weg die Verbindungsstraße zwischen „Golmenglin“ und „Jeber-Bergfrieden“ (Wegeflurstück Gemarkung Stackelitz, Flur 1, Flurstück 43) und stößt nach weiteren ca. 440 m erneut auf einen Waldweg. Auf diesem Streckenabschnitt verlässt die Schutzzone den Landkreis Wittenberg und erreicht den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Der östlichen Seite des Waldweges (Gemarkung Grimme, Flur 7, Flurstück 23) in südsüdöstliche Richtung folgend, wird nach ca. 190 m erneut ein Waldweg erreicht. Hier schwenkt die Grenze in Richtung Südwest und folgt nun diesem Waldweg. Nach ca. 660 m wird erneut eine Waldwegkreuzung erreicht.

An dieser Waldwegkreuzung innerhalb der Gemarkung Polenzko, Flur 7, Flurstück 1 ändert die Grenze der Schutzzone III B erneut die Richtung und folgt nun dem Richtung Nordnordwest führenden Weg. Nach ca. 400 m trifft die Grenze der Schutzzone III B auf die Grenze der Schutzzone III A. Ab hier entspricht der Verlauf der Schutzzone III B ca. 11.300 m dem Grenzverlauf der Schutzzone III A.

An der Kreuzung von „Grimmer Weg“ (Gemarkung Reuden, Flur 5, Flurstück 76) mit einem Waldweg an der südwestlichen Ecke von Flurstück 59/2, Flur 2 in der Gemarkung Reuden erreicht die Grenze der Schutzzone III B den nördlichen Treffpunkt mit der Schutzzone III A. Die Grenze der Schutzzone III B quert den „Grimmer Weg“ und führt entlang der westlichen Straßenseite (westliche Grenze Flurstück 76, Flur 2, Gemarkung Reuden) ca. 1.050 m Richtung Nordnordost (Richtung Reuden). An einer Wegkreuzung quert die Schutzzonengrenze den „Grimmer Weg“ und folgt ca. 375 m dem Richtung Südost führenden Weg (Wegeflurstück in der Gemarkung Reuden, Flur 2, Flurstück 77). An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 69, Flur 2, Gemarkung Reuden schwenkt die Grenze der Schutzzone III B auf den Richtung Nordosten führenden Feldweg (Wegeflurstücke Gemarkung Reuden, Flur 3, Flurstück 182 und Flur 4, Flurstück 119) und erreicht nach ca. 860 m die Dorfstraße (Wegeflurstück 118, Flur 4 in der Gemarkung Reuden), den Ausgangspunkt der Schutzzenenbeschreibung.

### **Wasserrfassung Nedlitz:**

#### **Schutzzone I**

Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet. Sie verläuft am Rand einer kreisrunden Fläche mit einer Länge von 10 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.

#### **Schutzzone II**

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone II der Wasserrfassung Nedlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der nordwestlichen Ecke der Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/63 auf der südlichen Seite eines Waldweges (Wegeflurstück Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/59). Von hier aus folgt die Grenze dem Waldweg ca. 150 m Richtung Osten und erreicht eine Wegkreuzung

an der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 4/63, Flur 13 in der Gemarkung Schweinitz. Die Schutzzonengrenze quert den Waldweg (Wegeflurstück 22/3, Flur 12, Gemarkung Schweinitz) erreicht das FFH-Gebiet „Schweinitz bei Loburg“ und folgt in unveränderter Richtung weiter dem Waldweg (Wegeflurstück Gemarkung Schweinitz, Flur 12, Flurstück 21/30) entlang der Waldgrenze ca. 140 m Richtung Ostnordost. An der Nordwestecke des Flurstücks 21/42 Flur 12, Gemarkung Schweinitz schwenkt die Grenze Richtung Süden und folgt ca. 220 m einem Waldweg an der Westgrenze dieses Flurstücks bis zu dessen südwestlicher Ecke.

Hier verlässt die Schutzzonengrenze das FFH-Gebiet „Schweinitz bei Loburg“, erreicht erneut eine Waldkreuzung und schwenkt ca. 140 m Richtung Ostnordost entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 21/45, Flur 12, Gemarkung Schweinitz bis sie erneut auf einen Waldweg (Südwestecke Flurstück 21/41, Flur 12 in der Gemarkung Schweinitz) trifft. Ab hier ändert die Grenze wieder ihren Verlauf Richtung Ostsüdost, quert das Wegeflurstücks 21/45, Flur 12 der Gemarkung Schweinitz und folgt dem Weg entlang der westlichen Seite des Flurstücks 21/49, Flur 12 der Gemarkung Schweinitz ca. 230 m.

An einer Wegkreuzung schwenkt der Verlauf ca. 430 m Richtung Südsüdwest. Dabei folgt die Grenze der westlichen Seite des Waldweges (Wegeflurstücke 21/55 und 21/61, Flur 12, Gemarkung Schweinitz) bis sie einen Waldweg an der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 21/64, Flur 12 der Gemarkung Schweinitz erreicht. An dieser Stelle schwenkt die Schutzzone erneut Richtung Ostnordost und folgt dem Waldweg ca. 295 m. Hierbei quert die Schutzzone die Kreisgrenze Jerichower Land und erreicht den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Hier trifft die Grenze der Schutzzone II erneut einen Richtung Süd bis Südsüdwest verlaufenden Waldweg, der parallel zur Kreisgrenze verläuft (entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 21/79, Flur 21 der Gemarkung Schweinitz im Landkreis Jerichower Land). Dieser Weg stellt für ca. 660 m den weiteren Grenzverlauf bis zu einer weiteren Weggabelung dar. Ab hier verläuft die Grenze entlang des Waldweges an der östlichen Grenze des Flurstücks 11/2, Flur 14 in der Gemarkung Nedlitz.

Nach ca. 330 m erreicht die Grenze erneut eine Wegkreuzung (südöstliche Ecke des Flurstücks 11/2, Flur 14, Gemarkung Nedlitz) und schwenkt ca. 345 m Richtung Südwesten entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 11/2, Flur 14 in der Gemarkung Nedlitz bis zu einem nach Nordwest führenden Waldweg. Hier quert die Schutzzone das Flurstück 12, Flur 14 der Gemarkung Nedlitz und folgt dem Weg ca. 600 m Richtung Nordwest, zurück in Richtung Landkreisgrenze.

An einem ca. 20 m südlich, parallel zur Landkreisgrenze verlaufenden Waldweg schwenkt die Grenze in Richtung Ostnordost und folgt ca. 60 m dem Waldweg entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 12, Flur 14 der Gemarkung Nedlitz. An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 12, Flur 14 in der Gemarkung Nedlitz verlässt die Grenze den Weg, quert die Landkreisgrenze zum Jerichower Land und verläuft ab hier entlang der südwestlichen Grenze der Gemarkung Schweinitz, Flur 12, Flurstücke 21/79 Richtung Nordwest.

Nach ca. 280 m erreicht die Grenze der Schutzzone II einen Waldweg (Wegeflurstück 22/3, Flur 12, Gemarkung Schweinitz). Hier trifft die Grenze der Schutzzone II auf die Grenze der Schutzzone III A. Die Grenze der Schutzzone II quert diesen Waldweg und folgt ihm auf seiner westlichen Seite ca. 890 m Richtung Nordnordost.

An einer Wegkreuzung schwenkt der Verlauf der Schutzzone II in westsüdwestliche Richtung und folgt dem Weg ca. 170 m entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstücks 4/79, Flur 13 in der Gemarkung Schweinitz.

An der südwestlichen Ecke der Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/74 schwenkt der Verlauf erneut um und die Grenze verläuft ab hier ca. 460 m in nordnordöstliche Richtung (entlang der westlichen Grenzen der Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstücke 4/74, 4/73, 4/64 und 4/63) bis zum Ausgangspunkt der Schutzzonensbeschreibung.

### Schutzzone III A

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III A der Wasserfassung Nedlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Kreuzung der östlichen Seite der „Eichenquaster Straße“ mit einem West – Ost verlaufenden Waldweg, etwa 1.550 m nördlich des Ortskerns von Schweinitz, am Treffpunkt von Schutzzone III A mit Schutzzone III B.

Von hier aus folgt die Grenze der Schutzzone III A dem Richtung Osten führenden Weg und quert die Flurstücke 6, 5 und 4/2 der Flur 4 in der Gemarkung Schweinitz. Nach ca. 795 m trifft die Grenze erneut auf einen Waldweg und folgt nun diesem ca. 380 m Richtung Südsüdost (entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 1/4, Flur 14, Gemarkung Schweinitz). An der nächsten Waldwegkreuzung schwenkt die Grenze auf den Richtung Ostnordost führenden Waldweg und folgt ihm ca. 430 m. Auf dieser Strecke quert die Grenze erneut das Flurstück 4/2, Flur 4 der Gemarkung Schweinitz.

An der nächsten Wegkreuzung innerhalb des Flurstück 4/2, Flur 4, Gemarkung Schweinitz schwenkt die Grenze erneut um und folgt dem Richtung Südsüdost führenden Weg. Auf dieser Strecke werden die Wegeflurstücke 4/2, 7/63, 6/1 und 7/64, Flur 11, Gemarkung Schweinitz durchquert. Nach ca. 520 m wird das Wegeflurstück 7/25, Flur 11, Gemarkung Schweinitz erreicht. Die Grenze folgt diesem Weg ca. 480 m in unveränderter Richtung entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks. Hier erreicht die

Grenze das Wegeflurstück 63, Flur 11, Gemarkung Schweinitz und schwenkt an der südlichen Seite des Weges Richtung Ostnordost.

Nach ca. 515 m schwenkt der Verlauf der Schutzzone an der nächsten Wegkreuzung wieder in südsüdöstliche Richtung und folgt nun diesem Waldweg (Wegeflurstück 7/33, Flur 11 und Wegeflurstück 11, Flur 10 in der Gemarkung Schweinitz) ca. 410 m bis zu der nächsten Wegkreuzung. Hier schwenkt die Grenze Richtung Ostnordost und quert das Flurstück 7/72, Flur 10 in der Gemarkung Schweinitz.

Nach ca. 480 m erreicht die Schutzzone die westliche Seite des Waldweges (Wegeflurstück 8, Flur 10, Gemarkung Schweinitz) und folgt dem Weg ca. 380 m in Richtung Südsüdost. Hier schwenkt die Grenze Richtung Ostnordost und quert das Wegeflurstück 8, Flur 10, Gemarkung Schweinitz sowie das Flurstück 4/2, Flur 8, Gemarkung Schweinitz bis sie nach ca. 300 m einen anderen Waldweg erreicht. Diesem Waldweg folgt die Grenze Richtung Südsüdost, quert nach ca. 240 m eine Straße und verläuft in unveränderter Richtung weiter bis sie nach weiteren ca. 750 m auf einen entlang der Kreisgrenze Jerichower Land / Anhalt-Bitterfeld verlaufenden Weg trifft. Diesem Weg folgt die Grenze der Schutzzone III A nun in ost-südöstliche Richtung (entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 14, Flur 9, Gemarkung Nedlitz). Nach ca. 310 m (nordöstlichen Ecke des Flurstücks 14, Flur 9, Gemarkung Nedlitz) verlässt die Schutzzone den parallel zur Kreisgrenze verlaufenden Weg und folgt ca. 810 m einem Waldweg in Richtung Südost entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 14 und 18, Flur 9 der Gemarkung Nedlitz bis zur nächsten Wegkreuzung.

An der südöstlichen Ecke des Flurstücks 18, Flur 9, Gemarkung Nedlitz schwenkt die Grenze entlang eines Waldweges in Richtung Südwest und durchquert auf einer Strecke von ca. 730 m die Flurstücke 18 und 21, Flur 9 in der Gemarkung Nedlitz.

Hier ändert die Grenze an der nächsten Wegkreuzung erneut ihren Verlauf Richtung Südost und führt ca. 515 m entlang der östlichen Grenze der Gemarkung Nedlitz, Flur 9, Flurstück 22 bis zu der südöstlichen Ecke des genannten Flurstücks. Hier schwenkt die Grenze Richtung Südwest und verläuft ca. 1.250 m entlang der westlichen Wegeseite (Wegeflurstück 37, Flur 9 und Wegeflurstück 88, Flur 8 in der Gemarkung Nedlitz). An der Südwestecke des Flurstücks 26, Flur 9 in der Gemarkung Nedlitz stößt die Schutzzonengrenze auf die „Buchenallee“, quert diese Straße und trifft auf einen Waldweg. Hier ändert die Grenze ihre Richtung und verläuft ca. 215 m nach Nordwest an der westlichen Seite des Wegeflurstücks 38, Flur 9 in der Gemarkung Nedlitz.

An der Einmündung eines Feldweges an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 81/14, Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz schwenkt die Schutzzone ca. 890 m Richtung Südwest (Richtung B 246) und folgt dabei dem Weg entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 81/14 bis 202, Flur 1 in der Gemarkung Nedlitz.

An der südwestlichen Ecke des Flurstücks 202, Flur 1 der Gemarkung Nedlitz, ca. 50 m vor Einmündung in die B 246, erreicht die Grenze die Bebauung der Ortschaft Nedlitz. Von hier aus folgt die Schutzzonengrenze dem Verlauf der westlichen Grenze des Flurstücks 202, Flur 1 Gemarkung Nedlitz zunächst ca. 260 m Richtung Nordost, umläuft - der Flurstücksgrenze folgend - das Grundstück Schweinitzer Straße 22 und erreicht die östliche Straßenseite der B 246 (Wegeflurstück Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 76).

Hier quert die Grenze die B 246, folgt dem Straßenverlauf ca. 50 m Richtung Nordwest, schwenkt an der südöstlichen Ecke des Flurstücks 46/16, Flur 13 der Gemarkung Nedlitz Richtung Südwest und verläuft ca. 190 m entlang der südlichen Grenze des genannten Flurstücks in die Straße „Am Birkenweg“ und ein kleines Waldstück hinein. An der östlichen Grenze des Flurstücks 22/3, Flur 13 der Gemarkung Nedlitz umläuft die Schutzzonengrenze dieses Flurstück: zunächst 60 m entlang der östlichen Grenze Richtung Südost, dann entlang der südlichen Grenze ca. 65 m Richtung Westsüdwest, dann ca. 50 m Richtung Norden und erneut ca. 100 m Richtung Westsüdwest und schließlich an der westlichen Grenze des Flurstücks ca. 85 m Richtung Nordnordwest.

An der südöstlichen Ecke des Flurstücks 24/2, Flur 13 der Gemarkung Nedlitz schwenkt die Schutzzone 150 m erneut in Richtung Südwest und verläuft entlang dessen südlicher Flurstücksgrenze, trifft auf einen Feldweg am Waldrand, folgt diesem ca. 140 m Richtung Südost bis zur Straße „Am Kiefernweg“ (entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 29, Flur 13, Gemarkung Nedlitz). Hier ändert die Schutzzone ihren Verlauf in Richtung Westsüdwest, überquert ein Feld entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 29, Flur 13, Gemarkung Nedlitz und erreicht nach ca. 150 m einen Feldweg.

Dem Feldweg Richtung Nordnordwest folgend (entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Nedlitz Flur 13, Flurstück 39), wird nach ca. 290 m eine Waldkante erreicht (südöstliche Ecke der Gemarkung Nedlitz, Flur 13, Flurstück 30). Nun schwenkt die Grenze Richtung Südwest und folgt ca. 215 m einem Weg entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 30 und 31, Flur 13 der Gemarkung Nedlitz. Hier trifft die Grenze auf den „Rosianer Weg“ und folgt der östlichen Straßenseite ca. 2.015 m Richtung Nordwest. Auf dieser Strecke verläuft die Schutzzonengrenze entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Wegeflurstücks Gemarkung Nedlitz, Flur 13, Flurstück 37, quert nach ca. 1.050 m das Flurstücke 13, Flur 14, in der Gemarkung Nedlitz und verläuft ca. 710 m an der östlichen Grenze des Wegeflurstücks Gemarkung Nedlitz, Flur 15, Flurstück 114. Hier erreicht die Grenze die südliche Seite eines Richtung Schweinitz führenden Weges. Ab hier folgt die Grenze diesem am Waldrand in Richtung Nordnordost verlaufenden Weg (Flurstück 113, Flur 15, Gemarkung Nedlitz). Nach ca. 140 m quert die Schutzzone

die Landkreisgrenze, erreicht den Landkreis „Jerichower Land“ und folgt ca. 330 m weiter dem Weg entlang der östlichen Grenzen des Wegeflurstücks 198/101, Flur 3, Gemarkung Rosian.

An der nordöstlichen Ecke des Wegeflurstücks 198/101, Flur 3, Gemarkung Rosian trifft die Schutzzone III A auf die Schutzzone II. Ab hier verläuft die Schutzzone III A Richtung Nordwest, quert das Wegeflurstück 198/101, Flur 3, Gemarkung Rosian und folgt der westlichen Grenze der Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/92. Nach ca. 280 m schwenkt die Grenze ca. 160 m Richtung Norden, dann ca. 130 m Richtung Westen und wieder ca. 100 m Richtung Norden zu einem Waldweg (Wegeflurstück Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/91).

Diesem folgt die Schutzzonengrenze ca. 80 m Richtung Westen entlang der nördlichen Seite des Weges. Hier trifft die Schutzzonengrenze auf den nächsten Weg (Wegeflurstück Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/1), schwenkt Richtung Norden und führt entlang der östlichen Grenze dieses Weges ca. 430 m bis zu einem weiteren Waldweg (Gemarkung Schweinitz, Flur 13, Flurstück 4/79). Diesem Weg folgt die Schutzzonengrenze ca. 110 m Richtung Westen.

Hier erreicht die Grenze einen Richtung Norden führenden Sandweg (Wegeflurstück 4/48, Flur 13, Gemarkung Schweinitz), dessen westliche Seite den weiteren Verlauf der Schutzzone darstellt. Nach ca. 475 m quert die Grenze einen Sandweg (Wegeflurstücks 3/1, Flur 13, Gemarkung Schweinitz) und folgt ca. 360 m in unveränderter Richtung nun dem in den Wald hineinführenden Waldweg (Wegeflurstücke 2/40 und 2/48, Flur 13, Gemarkung Schweinitz).

Am Waldausgang (nordwestlichen Ecke des Flurstücks 2/48, Flur 13, Gemarkung Schweinitz) folgt die Grenze dem Richtung Osten verlaufenden Weg. Nach ca. 150 m schwenkt die Grenze Richtung Nordnordost, quert ein Feld bzw. eine Wiese, erreicht das FFH-Gebiet „Schweinitz bei Loburg“ und führt ca. 100 m entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 26/5, Flur 12 in der Gemarkung Schweinitz.

An der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 26/5, Flur 12 in der Gemarkung Schweinitz schwenkt die Schutzzone III A ca. 50 m Richtung Südost (entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 26/5 und 26/6, Flur 12 der Gemarkung Schweinitz). An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 26/6 Flur 12 der Gemarkung Schweinitz ändert die Schutzzonengrenze ihren Verlauf Richtung Nordnordwest. Sie umläuft das Flurstück 64/1, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz, zunächst ca. 75 m entlang seiner westlichen Grenze, schwenkt dann Richtung Nordost und folgt ca. 50 m seiner nördlichen Grenze. An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 64/1, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz ändert die Schutzzonengrenze ihren Verlauf Richtung Nordnordost und führt entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 62/3, Flur 14, Gemarkung Schweinitz ca. 120 m bis zur Ehle.

Am südlichen Ufer der Ehle schwenkt die Grenze Richtung Westen, folgt dem Bachverlauf ca. 15 m bevor sie den Bach überquert und das FFH-Gebiet „Schweinitz bei Loburg“ wieder verlässt. Die Schutzzonengrenze schwenkt hier Richtung Nordnordwest und folgt der westlichen Grenze des Flurstücks 57/3, Flur 14 der Gemarkung Schweinitz ca. 110 m.

Hier erreicht die Schutzzone die Ortschaft Schweinitz. Von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 57/3, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz verläuft die Schutzzonengrenze entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks: ca. 20 m Richtung Ostnordost, ca. 5 m Richtung Süden, erneut ca. 50 m Richtung Ostnordost und ca. 15 m Richtung Nordnordwest. Dann erreicht die Schutzzone die Straße „Am Winkel“ und folgt der westlichen Straßenseite Richtung Nordnordwest. An der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 76, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz schwenkt die Schutzzonengrenze Richtung Osten, verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 76 und 161/55, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz und erreicht nach ca. 20 m die B 246 (Loburger Straße; Flurstück 351, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz), quert die B 246 und trifft auf die nordwestliche Ecke des Flurstücks 30, Flur 14 in der Gemarkung Schweinitz. Der weitere Verlauf Richtung Nordost wird durch die nordwestliche Grenze dieses Flurstücks bestimmt. Nach ca. 55 m schwenkt Schutzzonengrenze Richtung Nordwest und verläuft ca. 275 m entlang der parallel zur Bundesstraße verlaufenden westlichen Seite des Wegeflurstücks 65, Flur 14 der Gemarkung Schweinitz. Am Ende des Weges quert die Schutzzonengrenze wieder einen Weg (Wegeflurstück 119/67, Flur 14, Gemarkung Schweinitz) und trifft auf eine Straße. An der Straße schwenkt die Grenze nach Nordnordost, folgt der Straße entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstücks 268, Flur 15 in der Gemarkung Schweinitz und erreicht nach ca. 460 m die Grenze des Truppenübungsplatzes „Altengrabow“ am Waldrand. In unveränderter Richtung folgt die Grenze dem Weg weiter und führt ca. 465 m in den Wald hinein (entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 71/20 bis 71/3 Flur 14, Gemarkung Schweinitz).

An einer Wegkreuzung an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 71/3, Flur 14 der Gemarkung Schweinitz schwenkt die Schutzzonengrenze auf den Richtung Ostsüdost führenden Waldweg an der nördlichen Grenze des oben genannten Flurstücks, trifft nach ca. 330 m auf die „Eichenquaster Straße“ (Gemarkung Schweinitz, Flur 14, Flurstück 121/68), quert diese und führt an der östlichen Straßenseite der „Eichenquaster Straße“ ca. 510 m bis zum Ausgangspunkt der Schutzzonensbeschreibung.

### Schutzzone III B

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Schutzzone III B der Wasserfassung Nedlitz erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt am nördlichen Treffpunkt der Schutzzone III A und III B, an der „Eichenquaster Straße“.

Von hier verläuft die Grenze ca. 860 m Richtung Nordnordost entlang der östlichen Seite der „Eichenquaster Straße“ (entlang der westlichen Flurstücksgrenzen Gemarkung Schweinitz, Flur 4, Flurstück 6 und Flurstück 1/2).

An der Kreuzung der „Eichenquaster Straße“ mit einem Waldweg (nordwestliche Ecke des Flurstücks 1/2, Flur 4 in der Gemarkung Schweinitz) schwenkt der Verlauf der Schutzzone III B ca. 2.000 m Richtung Ostnordost und folgt dem entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks verlaufenden Waldweg bis zu einer weiteren Wegkreuzung an der nordöstlichen Ecke dieses Flurstücks. Hier ändert die Schutzzonengrenze ihren Verlauf Richtung Südsüdost. Auf dieser Strecke wird die Schutzzonengrenze durch die östliche Grenze der Gemarkung Schweinitz, Flur 4, Flurstück 1/2 und das Wegefurstück Gemarkung Schweinitz, Flur 11, Flurstück 9/1 bestimmt. Nach ca. 1.500 m wird wieder eine Wegkreuzung erreicht. Hier schwenkt die Schutzzonengrenze Richtung Ostnordost und folgt einem Waldweg der in das Flurstück 5, Flur 7 der Gemarkung Schweinitz hineinführt. Nach ca. 810 m wird eine ca. 90 m breite Waldschneise erreicht. Die Grenze quert die Waldschneise und folgt ca. 300 m in unveränderter Richtung weiter dem Waldweg bis zu einer weiteren Waldwegkreuzung.

Hier schwenkt die Schutzzone III B auf den Richtung Südsüdost verlaufenden Waldweg. Nach ca. 730 m wird erneut ein Waldweg erreicht. Von hier aus verläuft die Schutzzonengrenze Richtung Ostnordost, bevor sie nach ca. 570 m in einen Waldweg mündet. Hier ändert die Schutzzonengrenze erneut ihren Verlauf und folgt dem Waldweg Richtung Südsüdost. Dieser Weg trifft nach ca. 260 m wieder auf einen Waldweg und es erfolgt erneut ein Richtungswechsel nach Ostnordost. Hier stößt der Weg nach ca. 550 m auf die Landesgrenze Sachsen-Anhalt / Brandenburg. Die Schutzzonengrenze folgt nun ca. 1.370 m dem an der Landesgrenze Richtung Südsüdost verlaufenden Weg bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes Altengraben (entlang der östlichen Grenzen der Gemarkung Schweinitz, Flur 8, Flurstück 4/2 und Flur 9, Flurstück 1).

Hier schwenkt die Schutzzonengrenze Richtung Südwest und folgt ca. 350 m dem Verlauf der Truppenübungsplatzgrenze (entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Schweinitz, Flur 9, Flurstück 2). An der nordöstlichen Ecke der Gemarkung Nedlitz, Flur 7, Flurstück 8 schwenkt die Schutzzonengrenze ca. 510 m Richtung Südost (entlang der östlichen Grenze dieses Flurstücks) bis zu einem Waldweg. Diesem Waldweg folgt die Schutzzonengrenze ca. 630 m Richtung Südwest. Hier wird die Schutzzonengrenze durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 8 und 9, Flur 7 in der Gemarkung Nedlitz bestimmt. An der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 11, Flur 7 in der Gemarkung Nedlitz schwenkt die Schutzzonengrenze Richtung Südsüdost und erreicht nach ca. 730 m den „Zipsdorfer Weg“.

Die nördliche Seite des „Zipsdorfer Weges“ (Gemarkung Nedlitz, Flur 7, Flurstück 43) in Richtung Nedlitz stellt für die folgenden ca. 2.300 m den weiteren Verlauf der Schutzzonengrenze dar.

An der südwestlichen Ecke des Flurstücks 3, Flur 8 in der Gemarkung Nedlitz schwenkt die Grenze auf einen Waldweg Richtung Nordwest und folgt diesem ca. 265 m bis zur „Buchenallee“. Hier quert die Grenze die „Buchenallee“ und erreicht die Schutzzone III A. Der weitere Verlauf der Schutzzone III B Richtung Norden wird durch die östliche Grenze der Schutzzone III A bestimmt bis zum Ausgangspunkt der Schutzzone III B.

(4) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Fläming sind entsprechend der drei Fassungsstandorte Lindau, Dobritz und Nedlitz in drei topografischen Karten im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- |                              |                  |
|------------------------------|------------------|
| a) Zone I:                   | rote Umrandung   |
| b) Zone II:                  | grüne Umrandung  |
| c) Zone III bzw. Zone III A: | gelbe Umrandung  |
| Zone III B:                  | braune Umrandung |

(5) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie die genannte Karte liegen in den folgenden Landkreisen und Städten vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden:

- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen/Anhalt
- Landkreis Jerichower Land,  
Bahnhofstraße 9, 39288 Burg
- Landkreis Wittenberg,  
Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

- Stadt Zerbst/Anhalt,  
Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Stadt Möckern  
Am Markt 10, 39291 Möckern
- Stadt Coswig (Anhalt)  
Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

## § 2 Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

## § 3 Schutzbestimmungen in der engeren und weiteren Schutzzone

(1) Für die Schutzzonen II und III bzw. III A und III B gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.

(3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt.

(4) Die Kontrolle der gem. Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen obliegt der unteren Wasserbehörde.

## § 4 Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
2. die Zonen II und III bzw. III A und III B durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,
3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben - soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind - zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,

6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen analog den Vorgaben der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Art. 97 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmittel (PSM) analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.09.2021 (BGBl. I S. 4111) geändert wurde, vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die zuständige untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

## **§ 5 Befreiung und Ausnahme von Schutzbestimmungen**

(1) Die Befreiungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 des WHG sind widerruflich.

(2) Die Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet und mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

## **§ 6 Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.

(2) Die zuständigen Landkreise als untere Wasserbehörde ordnen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Betreiber der Wasserfassung zur Kenntnis zu geben.

(3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 2 oder § 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 dieser Verordnung nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 8 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten**

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 10**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluss des Bezirkstages Magdeburg vom 20.12.1978, Beschluss-Nr. 52-10 (VII)/78 sowie der Maßnahmeplan Beschluss-Nr. 0062 vom 09.09.1981 des Kreistages Zerbst über das Trinkwasserschutzgebiet Fläming außer Kraft.

**Anhang**

Anlage 1: Lage der Schutzzonen der Fassung Lindau Süd, Dobritz II und Nedlitz M 1 : 10.000

Anlage 2: Handlungen und Nutzungen, die in Schutzzone II und Schutzzone III bzw. III A und III B **verboten** bzw. **beschränkt** gestattet sind

Anlage 3: Flurstückliste Schutzzonen

Die hier abgedruckte Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen ist auf der Internetseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld unter [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de) einsehbar.

Köthen (Anhalt), 31.01.2023

gez. Grabner  
L a n d r a t